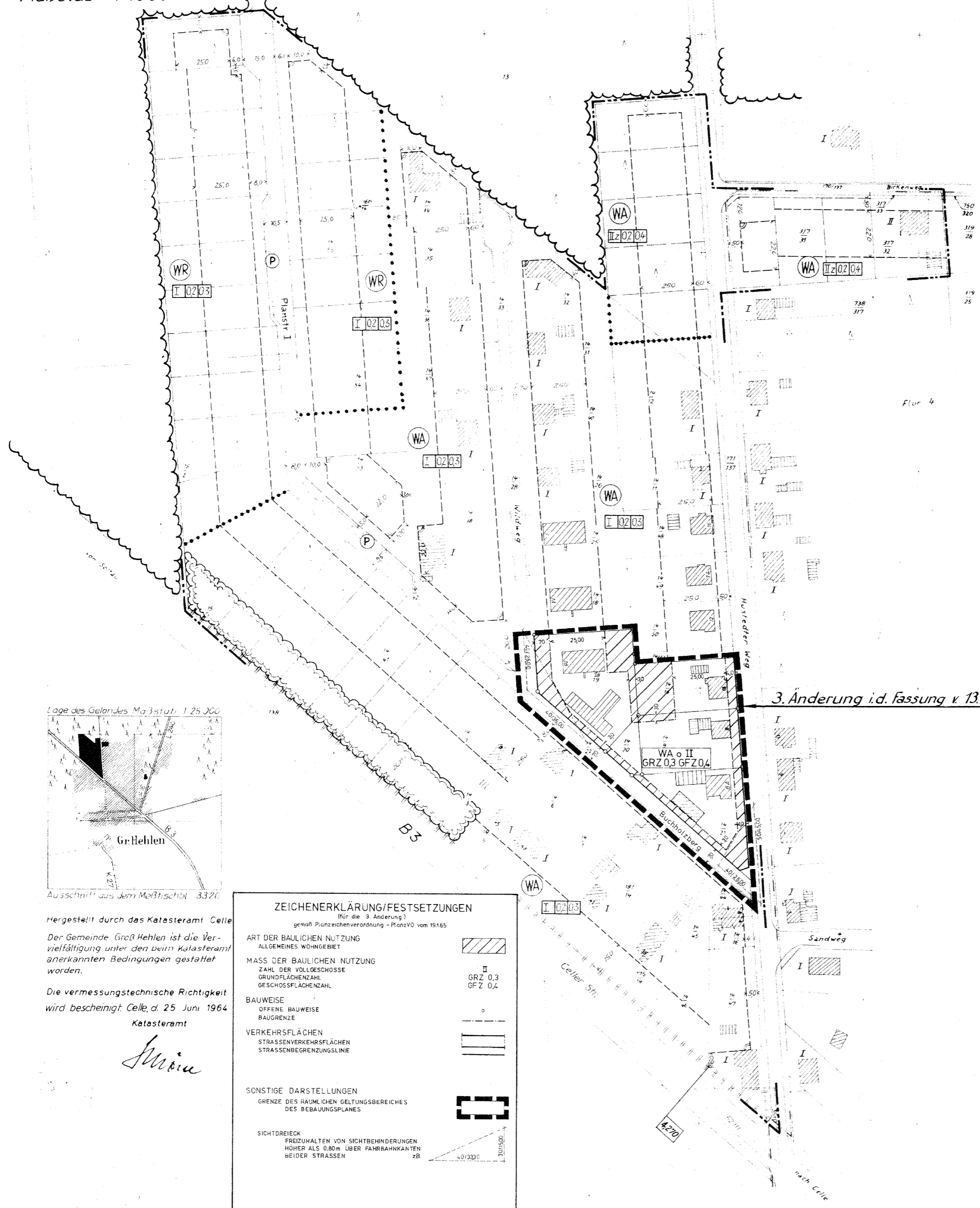


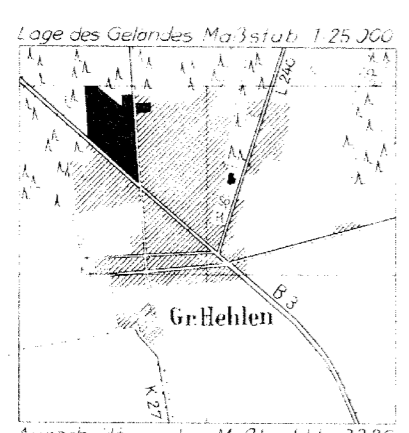
GROSS HEHLEN
KREIS CELLE
BEBAUUNGSPLAN NR.3
„WILDWEG“



ZEICHENERKLÄRUNGEN U. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs d. Bebauungspl.		Grenze d. überbaubaren Grundstückfläche
	Flurstücksgrenzen, geplante nicht bindend		überbaubare „ „ „
	vorhandene Gebäude, mit Zahl der Vollgeschosse		„ nicht „ „ „
	Art der baulichen Nutzung: WA - allgemeines Wohngebiet		Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt
	Maß d. baul. Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (vergl. Fußbreite), Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl		Straßenbegrenzungslinien mit Zu- und Ausfahrtsverbot
	Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baul. Nutzung		Sichtdreiecke, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 30cm ab Oberk. beider Str.
	zu erhaltender Wald		öffentliche Verkehrsfläche
	öffentliche Parkplätze		

* Der Ausbau der Dachgeschosse in den Gebieten, in denen die Zahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt ist, auch mit selbständigen Wohnungen als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG kann von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet werden, wenn für alle Wohnungen genügend Abstell- und Trockenräume vorhanden sind; / „z.“ - zwingend.



Hergestellt durch das Katasteramt Celle
Der Gemeinde Groß Hehlen ist die Vielfältigkeit unter den beim Katasteramt anerkannten Bedingungen gestattet worden.
Die vermessungstechnische Richtigkeit wird bescheinigt Celle, d. 25 Juni 1964
Katasteramt

ZEICHENERKLÄRUNG/FESTSETZUNGEN
(für die 3. Änderung)
gemäß Planzeichenverordnung - PlanZVO vom 18.1.65

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
SICHTDREIECK FREIZUHALTEN VON SICHTBEHINDERUNGEN HÖHER ALS 0,80m ÜBER FAHRAHNKANTEN BEIDER STRASSEN	

3. Änderung i.d. fassung v. 13.1.1977

AUSGEARBEITET
im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß-Hehlen
HANNOVER, am 20.8.1964
DIPLO.-ING. F. WITTMANN
AM WILHELMSTR. 14
Wittmann
Gemeindedirektor

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 31.8. bis zum 1.10. 1964 auf Grund der Bekanntmachung vom 27.8. 1964
GROSS HEHLEN, am 16. Okt. 1964
(Siegel) gez. Fritz Peinemann
Gemeindedirektor

AUFGESTELLT
gemäß § 2(1) BBauG und als Satzung gemäß § 10 BBauG und gemäß § 6 NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 16. Okt. 1964
GROSS HEHLEN, am 16. Okt. 1964
gez. Heine
Bürgermeister
gez. Fritz Peinemann
Gemeindedirektor
(Siegel)

GESEHEN
Der Landkreis hat keine Bedenken
CELLE, am 28. Okt. 1964
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
gez. Hensch

GENEHMIGT
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
LÜNEBURG, den 18. Dezember 1964
Der Regierungspräsident
Dezernat I Stadt- u. Ortsplanung
Az.: Ic/H 4 a (39) Ce 32/III
Im Auftrage:
(Siegel) gez. Rißmann
Oberregierungsrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
mit Begründung gemäß § 12 BBauG Die Bekanntmachung erfolgte vom 27. Januar 1965 bis zum 13. Febr. 1965. Der Bebauungsplan ist damit am 27. Jan. 1965 rechtsverbindlich geworden.
GROSS HEHLEN, am 13. Febr. 1965
Gemeindedirektor

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Beschluffassung über die Planänderung gemäß § 2(7) BBauG durch den Rat der Stadt Celle am 30.9.1976 (Punkt 15 der Tagesordnung).

AUSARBEITUNG

Ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Abt. Stadtplanung
Celle, den 13. JANUAR 1977
Baudirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 15.6.1977 (Punkt 9. der Tagesordnung) dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die Auslegung gemäß § 2(6) BBauG erfolgte in der Zeit vom 4.7.1977 bis 4.8.1977. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 25.6.1977 durch die Tagespresse bekanntgemacht.
Celle, den 8.11.1977
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 27.10.1977 (Punkt 20 der Tagesordnung) nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und § 6 NGO als Satzung beschlossen.
Celle, den 8.11.1977
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

GENEHMIGUNG

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
Lüneburg, den 20.1.1977
Der Regierungspräsident
Az.: 2/4 - Ce 32/5
Im Auftrage:
Regierungspräsident

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 3 vom 23.1.1978, liegt der genehmigte Bebauungsplan öffentlich unbefristet aus. Mit der Hinweisbekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 GR.H.

DER STADT CELLE
M 1:1000
„WILDWEG“
3.ÄNDERUNG